

HPR

Vi.S.d.P. Jan Gies

Inhalt:

Seite 1- 5

Neue IT-Anwendung für die Sachgebiete Abgabenerhebung – IT-Fachverfahren MoeVe geht an den Start!

Seite 1

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Zahlbarmachung der Corona-Sonderzahlung erfolgt im Dezember 2020!

Seite 3

Personalbedarfsermittlung für die Sachgebiete A/100 der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter

Seite 3

Die Gründung der Bundesanstalt ITZBund schreitet voran; keine Benachteiligung der Beschäftigten in Sicht!

Seite 4

Beurteilungstichtage für die Beschäftigten des höheren Dienstes festgelegt

Seite 4

Datenschutz im Personalrat

Seite 5

Neue IT-Anwendung für die Sachgebiete Abgabenerhebung – IT-Fachverfahren MoeVe geht an den Start!



Uwe Knechtel (Stellv. Vorsitzender des HPR), Kati Müller (Vorstandsmitglied des HPR), Thomas Liebel (Vorsitzender des HPR), Michael Luka (HPR), MDG Dirk Bremer (BMF, Leiter der Unterabteilung III B). v.l.

Wir berichteten bereits im Mai dieses Jahres über die weiteren Entwicklungen zur geplanten Echtbetriebsaufnahme und dem vorgesehenen Funktionsumfang des IT-Fachverfahrens MoeVe Zoll (Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung).

Das Fachverfahren soll zum einen gemeinsam mit dem BSDD (Beteiligtenstammdatendienst) das in die Jahre gekommene IT-Verfahren BISON (Beteiligtenstammdatensystem im Onlineverfahren) ablösen und zum anderen im Bereich der Verbrauchsteuern eine moderne, IT-gestützte Antragsbearbeitung ermöglichen. Zudem wird die für MoeVe entwickelte Online-Anwendung IVVA (Internet-Verbrauch- und Verkehrssteuer-Anwendung) Wirtschaftsbeschäftigten ermöglichen auf elektronischem Wege Steueranmeldungen

oder Steuerentlastungsanträge abzugeben und Steuerbescheide portalgestützt rechtsverbindlich abrufen zu können. Der Zugang soll über das zentrale Internetportal der Zollverwaltung erfolgen: das Bürger- und Geschäftskundenportal. Unter der schwierigen Lage der Corona-Pandemie ist es dem Projekt MoeVe gelungen, die notwendigen Multiplikatorenschulungen aller Hauptzollämter und die Pilotierung erfolgreich durchzuführen, so dass die Grundsteine für eine Echtbetriebsaufnahme gelegt sind. Die festgestellten Fehler aus der Pilotierung wurden behoben. Es verbleiben nur noch wenige Fehler mit höherer Kritikalität, die noch vor der zweiten Rolloutstufe behoben werden sollen. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat hat die Entwicklung und Pilotierung stets konsequent begleitet und die Gesamtabnahmetests durch die zu-

ständige Berichterstatlerin, Astrid Haase (BDZ), persönlich verfolgt. In seiner November-Sitzung stimmte der Hauptpersonalrat nunmehr dem Rollout des IT-Fachverfahrens MoeVe sowie der Online-Anwendung IVVA zu. Im Rahmen einer Sachverständigenanhörung standen dem Gremium hierzu der Unterabteilungsleiter III B des BMF, MDg Dirk Bremer, der Gesamtprojektleiter (Fach) des Projekts MoeVe, RD Dr. Stefan Aehringhaus sowie weitere Vertreter des Projekts Rede und Antwort, um noch offene Fragen des HPR zu beantworten. Begleitet wurde die Sachverständigenanhörung von einer Präsentation und Produktdemonstration des IT-Verfahrens MoeVe.

Rollout ins Ungewisse?

Ausgerollt werden soll nun Release 1. Gegenstand dieses ersten Verfahrensrelease werden verschiedene Fachprozesse aus dem Bereich der Energiesteuer sein. Auf Nachfrage des HPR konnten die im Rahmen der Pilotierung festgestellten Migrationsprobleme durch das Projekt behoben werden und die hierzu durchgeführten Generalproben erfolgreich abgeschlossen werden. Dem HPR liegt hierzu ein entsprechender Ergebnisbericht der Multiprojektsteuerung vor. Der Migration kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da die bisher in BISON verwalteten Beteiligten-Stammdaten getrennt und in zwei verschiedene Zielsystem migriert werden. So können die Kernattribute (z. B. Firmenname, Anschrift, Rechtsform, etc.) der Wirtschaftsbeteiligten, die im Beteiligtenstammdatendienst (BSDD) gepflegt werden, unmittelbar in der Stammdatenverwaltung des IT-Fachverfahrens MoeVe eingesehen werden. Verfahrensspezifische und weitere verfahrensübergreifende Stammdaten (z. B. Überwachungsgegenstände, Standorte, zahlungsrelevante

Daten, usw.) werden direkt im IT-Fachverfahren MoeVe über die Basis Komponente „MoeVe-Stammdatenverwaltung“ gepflegt.

Darüber hinaus wurden nach Auskunft des ITZBund auch bei der Performance (z. B. erhöhte Wartezeiten im Antwortverhalten des IT-Verfahrens) durch verschiedene Maßnahmen signifikante Verbesserungen erreicht. Es bleibt abzuwarten, ob die Durchführung der finalen Migration im Zeitraum vom 19. – 22.11.2020 erfolgreich verläuft und die Performance den Erwartungen der Anwender*innen im Echtbetrieb entspricht.

Der eigentliche Flächenrollout ist dabei in drei Stufen geplant. Die erste Stufe findet am 23. November 2020 mit der Übernahme der Unternehmens- und Beteiligtenstammdaten aus BISON statt. Der Rollout Stufe 2, welcher dann die Verbrauchsteuersachbearbeitung ermöglicht, erfolgt am 22. Dezember 2020. Da die Wirtschaftsbeteiligten erst noch durch die Hauptzollämter über die bevorstehenden Änderungen, insbesondere im Zahlungsverkehr, informiert werden müssen, wird die IVVA letztendlich als Rollout Stufe 3 am 3. Februar 2021 an den Start gehen.

Manuelle Nacherfassung von Zoll und AWR-ÜWG abgewendet!

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung informierte das Projekt am 21. Oktober alle Hauptzollämter über das geplante Vorgehen des Rollouts. Auf Betreiben der Berichterstatlerin des HPR, Astrid Haase, wurde der mit dem Rollout des IT-Verfahrens MoeVe verbundene Wegfall der automatisierten Anlage von Überwachungsgegenständen (ÜWG) im Zoll- und Außenwirtschaftsbereich –insbesondere die hier relevanten ÜWG 1101 und 1801 – thematisiert. Dies hätte zur Folge gehabt, dass diese ÜWG auch nicht im IT-Verfahren Prüf erschei-

nen und eine Risikobewertung sowie eine Bearbeitung im Rahmen der Steueraufsicht und Prüfung der Sachgebiete D nicht erfolgen hätte können. Bis dato war vorgesehen, die ÜWGs künftig manuell statt – wie bisher – automatisiert zu erfassen. Insbesondere mit dem zu erwartenden hohen Aufkommen an neuen Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen des anstehenden BREXITS war eine nicht mehr existierende automatisierte Anlage von ÜWG für den HPR kein hinnehmbarer Zustand. Darüber hinaus hätte eine manuelle Erfassung eine nicht tolerierbare Mehrbelastung für die Beschäftigten Sachgebiete Abgabenerhebung bedeutet. Daher begrüßt der HPR außerordentlich, dass auf unser Bestreben hin ein anderweitiger Lösungsansatz gewählt wurde, der im Ergebnis wieder eine automatisierte Anlage der betroffenen ÜWG vorsieht. Allerdings kann diese technische Lösung erst in einem der Fortschreibungsreleases realisiert werden. Dies soll jedoch noch im Sommer 2021 und damit vor dem Erstellen des Prüfungsplans erfolgen. Es wird zudem eine automatisierte Nacherfassung sämtlicher neuer ÜWG ab Inbetriebnahme des IT-Verfahrens MoeVe, die nicht automatisiert angelegt werden konnten, erfolgen. Die betroffenen Beschäftigten werden zeitnah durch das Projekt informiert.

Unser Dank gilt allen im Projekt MoeVe, die an der erfolgreichen Entwicklung, Testung, Einführung und Schulung des IT-Verfahrens MoeVe mitgewirkt haben, den Beschäftigten der Pilot-Hauptzollämter, die aufgrund der kurzen Pilotierungsphase und unter den Corona bedingten Erschwernissen ganz besonderen Belastungen ausgesetzt waren und natürlich den zahlreichen Multiplikator*innen, die vor Ort mit den Schulungsmaßnahmen betraut sind.

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Zahlbarmachung der Corona-Sonderzahlung erfolgt im Dezember 2020!

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 4. November 2020 einem Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger zugestimmt. Es handelt sich um eine einmalige Sonderzahlung des Dienstherrn zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie in 2020. Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten Beamte/-innen sowie Anwärter/-innen, die sich am 1. Oktober 2020 in einem Dienstverhältnis befanden und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Dienstbezüge hatten. Anspruchsberechtigte in Teilzeit oder mit begrenzter Dienstfähigkeit erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung zeitanteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 und 3 BBesG).

Nach diesem Gesetzentwurf haben Beamte/innen einen Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 600 € in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, in Höhe von 400 € in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und in Höhe von 300 € in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15; 200 € sollen Empfänger/-innen von Anwärterbezügen erhalten.

Nunmehr hat das BMF mit Erlass vom 5. November 2020 den nachgeordneten Geschäftsbereich und den HPR über diesen Gesetzentwurf an Besoldungsempfänger unterrichtet. Das BMF hat das für die Zahlbarmachung der einmaligen Sonderzahlung zu beachtende BMI-Rundschreiben D3 vom 30. Oktober 2020 - 30200/193#13 – für die Übertragung des Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung auf die Besoldungsberechtigten des Bundes mit beigefügt. Danach erhalten Empfänger/innen von Dienst- oder

Anwärterbezügen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die einmalige Corona-Sonderzahlung noch im Dezember 2020 mit den Bezügen für Januar 2021 ausgezahlt.

Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass die o.g. Anspruchsberechtigten die Sonderzahlung bis zum 31. Dezember 2020 erhalten. Das BMI bittet die obersten Bundesbehörden, die Zahlbarmachung entsprechend der vorgenannten Ausführungen unverzüglich zu veranlassen, auch wenn das maßgebliche Gesetz noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist. Da die Zahlungen als Abschlagszahlungen anzusehen sind und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung stehen, ist dies den Empfängern/-innen in der Bezugemittlung durch folgenden Hinweistext mitzuteilen: „Sonderzahlung erfolgt unter Vorbehalt“.

Personalbedarfsermittlung für die Sachgebiete A/100 der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter

Die Generalzolldirektion wurde beauftragt im Rahmen einer Organisationsuntersuchung einheitliche Bemessungsparameter für die Aufgabenbereiche Organisation, Personal, Haushalt und Service (einschl. IT) in den Sachgebieten (SGen) A/100 der Hauptzollämter (HZÄ) und Zollfahndungsämter (ZFÄ) zu ermitteln sowie den Personalbedarf dieser Bereiche zu berechnen. Dabei wurden Ist-Erhebungen für das Jahr 2017 und 6-monatige Zeitaufschreibungen aus 2018 analysiert und bewertet. Bei der Ausgestaltung des neuen Modells wurde berücksichtigt, das

in den SGen A/100 Aufgaben wahrgenommen werden, die unabhängig vom Personalbestand der Ortsbehörde bei jeder Ortsbehörde gleichermaßen anfallen. Dieses neue Modell soll einerseits einen von der Größe der Ortsbehörde unabhängigen Grundbedarf ausweisen und andererseits in Relation zu veränderlichen Personalbeständen im Bezirk ausreichend Personal für die Querschnittsaufgaben zur Verfügung stellen. Der Grundbedarf als langfristige Konstante bietet dabei eine Basiskomponente, die kleineren HZÄ Arbeitsfähigkeit garantiert und auch größere HZÄ bei

veränderlichen Personalstärken (z. B. im Bereich der Anwärter/-innen) stützt. Dabei fordert der BDZ ausdrücklich die Bereiche „Einstellung und Ausbildung“ der Sachgebiete A der HZÄ zu stärken, die aufgrund der gestiegenen Anzahl der Einstellungsermächtigungen spürbar entlastet werden müssen. Aus Sicht des BDZ-geführten HPR sollte eine zeitnahe Anpassung des Personalbedarfes anhand der neuen Parameter allerdings unter Abwägung der Veränderungen des Personaleinsatzes/-bedarfs in den kommenden Jahren erwogen werden. Dafür eignet sich eine

Betrachtung des zu erwartenden Bedarfes in der Zukunft. Deshalb haben wir gegenüber dem BMF angeregt, hinsichtlich der Bezugsgrößen zur Personalberechnung auf einen prognostizierten Personalbedarf im Jahr 2029 abzustellen. Damit können aktuell notwendige Bedarfsreduzierungen vermieden

werden, die ggf. in den nächsten Jahren durch Aufplanungen ganz oder teilweise ohnehin kompensiert würden. Bei den HZÄ wird in den nächsten 10 Jahren eine Bedarfserhöhung im Umfang von 3,1 Prozent erwartet, der allerdings regional unterschiedlich ausfällt. Außerdem sollten künftig auch weiterhin Ein-

zelfallbetrachtungen hinsichtlich der Personalbedarfsberechnungen der Sachgebiete A/100 bei den HZÄ/ZFÄ möglich sein. Beispielsweise im Zuge bislang nicht vorgesehener Aufgabenzuwächse oder der vom BDZ geforderte Stärkung der Kontrolleinheiten und Observationseinheiten bei den Ortsbehörden.

Die Gründung der Bundesanstalt ITZBund schreitet voran; keine Benachteiligung der Beschäftigten in Sicht!

Am 5. November 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Hauptpersonalrat (HPR) den Entwurf eines Organisationserlasses zur Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Stellungnahme übersandt. Der Organisationserlass basiert auf dem Gesetz über die Umwandlung des ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, das zum 1. Januar (oder 1. April) 2021 Inkrafttreten wird. Der BDZ berichtete bereits im August über die geplante Änderung der Rechtsform des ITZBund. (bitte Verlinkung herstellen: <https://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bundeskabinett-beschliesst-gesetzentwurf-ueber-die-umwandlung-der-rechtsform-des-informationstechnik.html>)

Die Bundesanstalt wird als Bundesoberbehörde wie bisher ihren Hauptsitz in Bonn haben, Rechts-

und Fachaufsicht übt weiterhin das BMF aus.

Auf die Bundesanstalt gehen die bisherigen Aufgaben des ITZBund über, das heißt sie wird als zentraler IT-Dienstleister weiter IT-Leistungen für Behörden und Organisationen des Bundes bereitstellen und deren Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit gewährleisten. Dabei wird die Bundesanstalt – nach Ablauf einer Übergangsphase - von einem Direktorium geleitet werden, dessen Mitglieder vom BMF und vom ebenfalls neu zu bildenden Verwaltungsrat bestellt werden.

Auch unter Mitwirkung des BDZ im HPR konnte erreicht werden, dass sich im Zuge der Änderung der Rechtsform des ITZBund für die betroffenen Beschäftigten keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Bundesanstalt tritt in die dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ein, womit die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarif-

beschäftigten die Bundesrepublik Deutschland als Dienstherren bzw. als Arbeitgeber behalten. Der Koalitionsvertrag hätte mit dem Vorhaben der Umwandlung des ITZBund zu einer Anstalt grundsätzlich weitere Alternativen zugelassen; somit konnte die bestmögliche Alternative im Interesse der Beschäftigten erzielt werden.

Die gewählten Personalvertretungen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Alle bisher getroffenen Dienstvereinbarungen, Weisungen oder sonstigen Regelungen bleiben weiterhin gültig. Damit steht fest, dass die künftige Bundesanstalt ITZBund von Beginn an ihre Aufgaben unter einer großen Kontinuität erfolgreich fortsetzen kann. Lediglich der Umwandlungstichtag – 1. Januar oder 1. April 2021 - steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest. Wir werden zu gegebener Zeit weiter berichten.

Beurteilungstichtage für die Beschäftigten des höheren Dienstes festgelegt

Mit Erlass vom 20. Oktober 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Zollverwaltung die folgenden Beurteilungstichtage festgelegt:

BesGr. A 16/A16+Z bis B2 1. November 2020

BesGr. A 13h bis A 15 1. Januar 2021

Für die Fälle, in denen schwerbehinderte Menschen zu beurteilen sind, ist nach der Rahmeninklusionsvereinbarung die Durchführung eines Beurteilungsvorgesprächs vorgesehen.

Der Hauptpersonalrat hat in diesem Zusammenhang – vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung der beteiligten Stufenvertretungen – der Durchführung dieser Gespräche mittels Ferntechnik (Telefon, Videokonferenz oder Skype for Business) zugestimmt, wenn hierdurch Dienstreisen vermieden oder zusätzliche vermeidbare Kontakte reduziert werden können.

Datenschutz im Personalrat

Das Thema „Datenschutz“ ist auch für die Personalvertretungen im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von besonderer Bedeutung. Der Personalrat hat gegenüber Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer Daten Informationspflichten einzuhalten. Der Hauptpersonalrat hat deshalb im Rahmen einer Informationsveranstaltung den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums der Finanzen, zugleich Leiter des Datenschutzreferats, Herrn MR Dr. Karstendiek, sowie

Herrn OAR Derendorf vom Datenschutzreferat eingeladen. Anhand einer Power-Point-Präsentation wurden dem Hauptpersonalrat die Grundlagen und Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten für die Einhaltung des Datenschutzes in den Personalvertretungen vorgestellt. Im Wesentlichen ging es dabei um den Schutz „Personenbezogener Daten“, welche organisatorischen Anforderungen sind vorzusehen, den Umgang mit Papierakten hinsichtlich des Datenschutzes, Aufbewahrungsfristen von Unterlagen in Papierform,

aber auch in elektronischer Form sowie rechtliche Vorkehrungen der Personalvertretungen beim Ausscheiden von Personalratsmitgliedern. Hinsichtlich der rechtlichen Gegebenheiten sollte jeder Personalrat ein Datenschutzkonzept für seinen Bereich definieren. Hierzu wird der Hauptpersonalrat zur Information die vorgenannte Power-Point-Präsentation sowie eine Handlungsanleitung „Datenschutz im Personalrat“ des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zeitnah über die Stufenvertretungen zur Verfügung stellen.